

Satzung

des Frohburger Turnvereins e.V.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Frohburger Turnverein (FTV) wurde am 28.11.1990 gegründet und am 29.05.91 unter der Nr. 132 in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Frohburg.
- b) Der Frohburger Turnverein ist Mitglied des Fachverbandes Turnen, des Kreissportbundes, des Sächsischen Turnverbandes und des Landessportbundes Sachsen. Er erkennt deren Satzungen an.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- a) Der FTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme am Übungs- und Wettkampfbetrieb bzw. die freudvolle, sportliche Freizeitgestaltung.
- c) Der FTV will der Lebensfreude, Entspannung, Gesunderhaltung aller Bürger dienen und zur Förderung sportlicher Talente beitragen.
- d) Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- a) Der FTV ist eine rechtsfähige, eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorstand vertreten.
- b) Grundlagen hierfür sind die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder interessierte Bürger werden, der die Satzung anerkennt und zur Entwicklung des Sports beitragen will.
- b) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den unter § 2 genannten Zielen und Grundsätzen.

- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitglieder haben in den genannten Fällen keinerlei Anspruch auf Anteile des Vermögens des FTV.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 6 Finanzierungsgrundsätze

- a) Der FTV finanziert seine Arbeit durch Zuwendungen aus staatlichen oder öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports, durch Spenden und Beiträge seiner Mitglieder.
- b) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

- a) Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung sind zur Mitgliederversammlung zur Beratung und zum Beschluss vorzutragen.

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr oder, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, durch schriftliche Einladungen einberufen. Jede Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Tage vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen im Besonderen:

- Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen
- Auflösung des Vereins bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen
- Zustimmung zu An- und Verkäufen und zu vermögensrechtlichen Verfügungen.

Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten und vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag, mit Gründen versehen, von

mindestens 20 Mitgliedern oder einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei bis drei Mitgliedern. Der Vorstand ist nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, gerichtlich und außergerichtlich den Verein zu vertreten. Dabei müssen stets zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten. In den Händen des Kassenwarts liegt die gesamte Finanzverwaltung des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von 2 Jahren, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und zu prüfen sowie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Aufnahme und Austritt

- a) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der zustimmenden Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- b) Der Austritt ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu erklären. Der Beitrag ist bis zum Ende des Quartals, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht, voll zu entrichten.
- c) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
- bei vereinsschädigendem Verhalten
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - bei schuldhaftem Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über 6 Monate.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frohburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Jugendordnung. Der Vorstand ist für den Erlass dieser Ordnung zuständig. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

Die Satzung des FTV wurde am 28.11.90 errichtet, am 04.11.192 neu verfasst und am 09.12.93 erneut geändert.